

zu den unter dieses Gesetz fallenden Süßstoffen gerechnet wissen wollte. —

Ist nun unter Umständen nach erfolgter Untersuchung durch einen vereidigten Chemiker — ein Süßstoff als gesetzmäßig verwendbar zugestanden worden, dann bleibt immer noch die Frage offen, wie eine Kontrolle über die Verwendung möglich wird. Es kann unsere Thätigkeit nicht darauf beschränkt sein, die Generaldeklaration zu genehmigen und Bestandsaufnahmen zu machen! Gesezt auch die erste Sendung wäre tatsächlich patentirte flüssige Zuckerraffinade, wer bürgt dafür, daß die zweite Sendung nicht mit Saccharin versecktes Glycerin oder dergleichen ist? So wird es sich als nothwendig erweisen, daß gelegentlich von den Levulose-Raffinade etc. Beständen Proben entnommen und der chemischen Untersuchung unterworfen werden. Die Proben müßten vom Oberkontrolleur wie dem Gewerbetreibenden versiegelt werden. Stellt sich dann heraus, daß Saccharin vorhanden ist, dann ist der Brauer des Berstoßes gegen das Gesetz vom 6. Juli d. J. schuldig. Ob er auch wegen Verwendung eines nicht genehmigten Surregates im Verwaltungswege zu belangen ist, darüber bitte ich um Aeußerung. Ihrer Ansichten in der Grörterung. Jedenfalls ist diese Sache der Erwägung wohl werth, denn es fällt auf, daß jetzt die Brauer in Massen um Genehmigung von flüssigen Zuckersurrogaten einkommen. Die Schwierigkeit der Feststellung des Vorhandenseins von Saccharin würde beseitigt sein, wenn eine mikroskopische Untersuchung möglich wäre, d. h. wenn Zucker im trockenem Zustande verwendet würde. Der Unterschied zwischen den Krystallen des Rohrzuckers und dem Saccharin würde auch für uns Laien die wir eigentlich Fachleute sein sollten, bemerkbar sein.\*

Ob die Revision des Gährkellers durch das neue Gesetz nothwendiger geworden ist und ob auch den nach Angabe des Brauers mit Zucker verseckten Bierbeständen Proben zu entnehmen sein möchten — dürfte zweifelhaft erscheinen. Auch hierüber erbitte ich eingehende Grörterung.

Soviel ist gewiß daß durch die gesetzwidrige Verwendung an Süßstoffen beim Bierbrauer auch das fiskalische Interesse ganz bedeutend geschädigt werden kann und daß daher durch das neue Gesetz die Schwierigkeiten in Bezug auf die Kontrolle der Verwendung von Surrogaten größer geworden sind. Aber wenn ein Nebel dazu beiträgt, bessere Zustände zu schaffen, dann wollen wir uns das Gesetz vom 6. Juli d. J. gern gefallen lassen. Denn es wird m. E. dazu beitragen, daß für die Bierbereitung alle Surrogate verboten werden. Wir sind dann amtlich entlastet und unsere Magen sind's in der Verdauung. —

\*Soeben theilt der zuständige Chemiker in Köln eine einfache und doch nicht unzuverlässige Methode der Untersuchung mit. Danach nimmt man 1 Theil des flüssigen Zuckerstoffes und 2 Theile Aether, schüttelt kräftig um, giebt dann die sich bildende obere Aether-Schicht in eine Schale und läßt den Aether verdampfen. Ist der verbleibende Rückstand süß, so besteht begründeter Verdacht auf Saccharinbeimischung, wenn nicht, so liegt natürlicher Süßstoff (Zuckerraffinade Levulose etc.) vor. Ich nahm 10 ccm Levulose in ein Reagensgläschen, goß 20 ccm Aether darauf und verfuhr wie vorgeschrieben. Dann nahm ich 10 ccm Levulose, der ich 0,1 g Saccharin zugelegt hatte, und behandelte sie ebenso. Der Unterschied war überraschend und bestätigte die Richtigkeit der Methode. Es dürfte das Verfahren für Bezirks-Oberkontrolleure bei Revision der flüssigen Zuckerbestände wegen seiner Einfachheit sehr zu empfehlen sein. Die Untersuchung dauert etwa 10 Minuten, kann also in Gegenwart des Brauers stattfinden. Dadurch würde eine wirkame Kontrolle in Verbindung mit den in unserm Besluß aufgeföhrten Vorsichtsmäzregeln möglich sein.

In vorzüglicher Weise verstand der Vortragende durch eingestreute humorvolle Bemerkungen die Aufmerksamkeit der Anwesenden zu fesseln und die Versammlung sprach ihm durch lebhafte Zurufe ihre Anerkennung aus.

In der darauf folgenden Grörterung, an der sich hauptsächlich Steuerrath Schneider, Hauptamtsassistenten Jammers Bartmuß und Andre Beteiligten, wurde folgender Besluß gefaßt:

Um eine steuerliche Kontrolle über die Befolgung des Gesetzes vom 6. Juli 1898 betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, zu ermöglichen, wird von der Versammlung des rheinpreußischen Provinzial-Verbandes deutscher Zoll- und Steuertechniker für nothwendig befunden, daß

erstens bei der beabsichtigten Verwendung von Zuckerstoffen der Generaldeklaration stets eine Probe beizufügen ist;

zweitens: die Generaldeklaration die Ver sicherung enthalten müßt, daß in den Zuckerstoffen keine künstlichen Süßstoffe enthalten sind,

drittens den Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung und ihren Stellvertretern die Befugniß zustehe, jederzeit eine Probe zu entnehmen. Die Probe ist amtlich zu versiegeln, dem Brauer steht es frei, sein Privatsiegel beizudrücken.

Eine Untersuchung des fertigen Bieres wurde als zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde gehörig, für unnöthig erachtet, zumal da, wie der Vortragende ausgeführt hatte, die wegen Verwendung von Saccharin erfolgten Verurtheilungen stets auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes erfolgt sind — und auch nicht anders erfolgen könnten.

Es war überaus interessant, wie die einzelnen Berufsgenossen trotz des Mangels an jeglicher Vorbereitung die Sachlage und die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen erkannten. Das ist eben die Frucht der wissenschaftlichen Vor- und technischen Ausbildung, die dem Supernumerarstande stets die Überlegenheit in der Verwaltung sichern wird, gleichviel, ob sie zur Zeit anerkannt wird oder nicht. Wir können hier auf Einzelheiten nicht eingehen, bei der nächsten Versammlung wird es an den nötigen stenographischen Aufnahme nicht fehlen.

Nach einer eigentlich zu einem früheren Punkte der Tagesordnung gehörigen aus der Versammlung heraus angeregten Besprechung über einen Artikel der Umschau wurde die Sitzung gegen 2 Uhr mit einem Hoch auf die grüne Farbe geschlossen.

Daran schloß sich im nebenliegenden Saale ein gemeinsames Mittagessen der auswärtigen Theilnehmer und gegen 5 Uhr begann der Commers, der in feuchtfrohlicher Zöllnerstimmung verlief. Schnell eilten die Stunden dahin, und nach kräftigem Händedruck und mit fröhlichem „Auf Wiedersehen im Mai“ nahm man Abschied, wobei dem Verbandspräsidenten noch ein Hoch nach Sängerweise gebracht wurde.

Möchte doch unsere Finanz-Verwaltung einsehen, daß es königstreue Männer sind vom Scheitel bis zur Sohle und nicht Lejer der Revölle, die in unserm Verbande zum eigenen und nicht zum mindesten zu der Verwaltung Wohl den Corpsgeist, wie es unter den Juristen und academisch gebildeten Männern heißt, pflegen. Förderlicher wäre solche Einsicht nicht nur für uns, sondern vielmehr noch für den Staat.